

Produzierendes Gewerbe

Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe
sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen
und Erden



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 04. Juni 2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Bezeichnung der Statistik:</i> Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau sowie in der Gewinnung von Steinen und Erden• <i>Berichtszeitraum:</i> jeweils das Kalenderjahr• <i>Periodizität:</i> jährlich• <i>Erhebungseinheiten:</i> Unternehmen• <i>Rechtsgrundlage:</i> Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, EU-Verordnungen	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte:</i> Tätige Personen, Umsatz nach Umsatzarten, Material- und Warenbestände, der Material- und Wareneingang, Kosten nach Kostenarten, Umsatzsteuer und Subventionen, sowie innerbetriebliche Forschung und Entwicklung.• <i>Hauptnutzer der Statistik:</i> Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Europäische Kommission, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des Bundes und der Länder, sowie Forschungsinstitute Wirtschaftsverbände und die Unternehmen selbst.	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung:</i> Erhebung auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe mit Auskunftspflicht, ergänzend werden vorliegende statistische Daten verwendet.• <i>Stichprobendesign:</i> Einstufig, geschichtete Zufallsauswahl.• <i>Stichprobenumfang:</i> 18 000 Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten.• <i>Schichtung der Stichprobe:</i> Schichtungsmerkmale sind Wirtschaftszweig und Beschäftigtengrößenklassen.• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:</i> Onlineverfahren (Fragenkatalog siehe Anhang) vom Unternehmen an das Statistische Bundesamt.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stichprobenbedingte Fehler:</i> Im Durchschnitt der zurückliegenden Berichtsjahre lag der relative Standardfehler in der Regel unter 5 %.• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> Die Zahl der Antwortausfälle ist mit ca. 2 % sehr gering, fehlende Werte werden eingeschätzt.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Aktualität:</i> Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden spätestens 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.• <i>Pünktlichkeit:</i> Der Veröffentlichungstermin konnte bisher immer eingehalten werden.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:</i> Durch die Hochrechnung der Stichprobenergebnisse ergeben sich absolute Werte für einzelne Merkmale, die auf Bundesebene zeitlich miteinander verglichen werden können. Die Ergebnisse sind innerhalb des Bundesgebietes vollständig vergleichbar. Auf europäischer Ebene werden die Ergebnisse für Strukturvergleiche herangezogen.• <i>Änderungen, die Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit haben:</i> Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ergeben sich vor allem aus dem Wechsel der Wirtschaftszweigklassifikationen in den Jahren 1995 und 2008.	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken:</i> Die Kostenstrukturerhebung ist das Kernstück der Jahreserhebungen im Verarbeitenden Gewerbe und integraler Bestandteil des Gesamtsystems der Statistiken im Produzierenden Gewerbe.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden online veröffentlicht. Die gedruckte Veröffentlichung wurde zwischenzeitlich eingestellt. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle kostenfrei abgerufen werden: Publikationen, Thematische Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Kostenstrukturerhebung wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweiggliederung NACE (in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)) abgegrenzt und umfasst die Abschnitte B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ sowie C „Verarbeitendes Gewerbe“. Die Erhebungsgesamtheit umfasst alle Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr, die ausschließlich oder überwiegend in diesen Abschnitten wirtschaftlich tätig sind (Haupttätigkeit). Die Haupttätigkeit der Unternehmen ist die Tätigkeit, auf die der größte Teil der Wertschöpfung innerhalb des gesamten Unternehmens entfällt.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen gilt die kleinste rechtliche Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Es ist jeweils das gesamte Unternehmen einzubeziehen, einschließlich aller produzierender und nicht produzierender Teile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Betriebsführungsgesellschaften müssen getrennt berichten.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen ^{1 2}

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).
- Verordnung (EG) Nummer 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (EG-VO Nummer 295/2008) (ABl. L 97 vom 9. April 2008, Seite 13). S. 13).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen das Ergebnis entweder von einem oder von zwei Unternehmen maßgeblich bestimmt wird (Dominanzregel). Außerdem können die zu sperrenden Tabellenfelder auch nach der p%-Regel festgelegt werden. Die p%-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p% übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Kostenstrukturerhebung werden innerhalb der Arbeitsteams während regelmäßiger Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Kostenstrukturerhebung ist in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Kostenstrukturerhebung ist als repräsentative Stichprobenerhebung konzipiert. Durch die Einbindung der Erhebung in das System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Kostenstrukturerhebung gehören die tätigen Personen, der Umsatz nach Umsatzarten, die selbst erstellten Anlagen, die Material- und Warenbestände, einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und am Ende des Jahres, der Material- und Wareneingang, die Kosten nach Kostenarten, die Umsatzsteuer und die Subventionen. Erhoben werden außerdem Angaben zur innerbetrieblichen Forschung und Entwicklung.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden nach der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008 auf der Vierstellerebene (Klasse) erhoben und aufbereitet.

Mit der Einführung der WZ 2008 wird die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 393, S. 2) zur Einführung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.2) umgesetzt.

Das Kodierungssystem der WZ 2008 unterscheidet zwischen Abschnitten (Buchstaben A-U), Abteilungen (Zweisteller), Gruppen (Dreisteller) und Klassen (Viersteller). Der Wirtschaftsbereich „Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ erstreckt sich über die Abschnitte B und C sowie – in der numerischen Gliederung – über die Abteilungen 05 bis 33 der WZ 2008.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- Erhebungs- und Darstellungseinheit ist das Unternehmen, als kleinste rechtliche Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Einbezogen werden Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitendes Gewerbes.
- Der Merkmalskatalog umfasst die wichtigsten Daten, die auf diesem Gebiet für die allgemeine Wirtschaftsanalyse und die Strukturbeobachtung gebraucht werden. Wichtige Merkmale, die auch in anderen Erhebungen des Berichtskreises vorkommen sind:
 - Tätige Personen: Alle im Unternehmen tätigen Personen einschl. der tätigen Inhaber/Inhaberinnen, mithelfenden Familienangehörigen, an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Heimarbeiter/-arbeiterinnen, aber ohne Leiharbeitnehmer/Leiharbeitnehmerinnen.
 - Entgelte: Die Entgelte entsprechen der Bruttolohnsumme und Bruttogehaltsumme. Dies ist die Bruttosumme der Bar- und Sachbezüge der tätigen Personen einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung.
 - Umsatz: Umsatz aus eigener Erzeugung (einschl. Umsatz aus dem Verkauf von Energie, Nebenerzeugnissen und Abfällen sowie Entgelte für industrielle Dienstleistungen wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen), Umsatz aus Handelsware und sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Lizenzverträgen, Provisionseinnahmen und Einnahmen aus der Veräußerung von Patenten).

2.2 Nutzerbedarf

Inhaltlich liefert die Kostenstrukturerhebung umfassende Informationen über die Produktionsergebnisse, die eingesetzten Produktionsfaktoren sowie über die Wertschöpfung in ihren verschiedenen Abstufungen; sie ist somit wichtigster Ausgangspunkt für alle Strukturuntersuchungen der Politik, der Unternehmen und ihrer Verbände sowie der Wirtschaftswissenschaft. Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung bilden vielfach die Grunddaten für weitergehende sekundärstatistische Berechnungen, so z.B. für die Bestimmung der Beiträge der einzelnen Wirtschaftsbereiche zum Bruttoinlandsprodukt. Gleichzeitig erfüllt die Erhebung die Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft, die in der Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik niedergelegt sind und auf internationale Leistungs- und Kostenvergleiche abzielen.

Zu den Hauptnutzern der Kostenstrukturerhebung zählen die Bundesministerien, insbesondere das Ministerium für Wirtschaft und Technologie, die Europäische Kommission, die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des Bundes und der Länder. Daneben zählen Forschungsinstitute, Wirtschaftsverbände und die Unternehmen selbst zu wichtigen Interessenten der statistischen Ergebnisse. Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit werden die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung über das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der wissenschaftlichen Forschung zur erweiterten Nutzung, z.B. im Rahmen einer Mikrodatenanalyse in anonymer Form zur Verfügung gestellt.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 Bundesstatistikgesetz das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss „Statistik im Produzierenden Gewerbe“, vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes und der Deutschen Bundesbank sowie den Leitern der Statistischen Ämter der Länder, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft und der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen. Zusätzlich wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden im Rahmen einer postalischen Erhebung und in elektronischer Form gewonnen. Es besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der einbezogenen Unternehmen. Die Auskunftspflicht gewährleistet eine hohe Rücklaufquote und erhöht damit die Genauigkeit der Ergebnisse.

Aus den der Erhebung gesetzten Zielen ergeben sich hohe Anforderungen an die entsprechende Stichprobe, die bis zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenze aus der Gesamtheit der Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr zu ziehen ist. Als Auswahlgrundlage dient das statistische Unternehmensregister. Die Auswahlheiten werden nach Wirtschaftszweigen und Beschäftigtengrößenklassen geschichtet. Um zusätzlich aber auch den Umsatz zu berücksichtigen, wird der Gesamtstichprobenumfang so aufgeteilt, dass Schichten mit einem hohen Umsatz genauer erfasst werden als Schichten mit einem niedrigeren Umsatz (Prinzip der Genauigkeitsabstufung). Die zur Umsetzung dieses Aufteilungsprinzips benötigten schichtspezifischen Mittelwerte und Variationskoeffizienten des Richtmerkmals Umsatz werden aus der Investitionserhebung gewonnen. Als Ergebnis des mathematisch-statistischen Verfahrens erhält man den Stichprobenplan, in dem der Auswahlabstand und der Stichprobenumfang je Schicht festgelegt ist.

Die Stichprobe ist eine einstufig geschichtete Zufallsauswahl. Das eigentliche Ziehen der Stichprobenunternehmen erfolgt maschinell durch Zufallsstart und Auswahlabstand.

Der Gesamtstichprobenumfang liegt bei annähernd 18 000 Unternehmen, das entspricht einem durchschnittlichen Anteil von 45 %. Der Gesamtstichprobenumfang ergibt sich aus der Summe der Stichprobenumfänge je Schicht. Bei dem hier skizzierten Verfahren wird eine Schicht – zumindest hinsichtlich des Gesamtumsatzes – umso genauer erfasst, je größer ihr Anteil am gesamten Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe ist. Dies hat zur Folge, dass in den Wirtschaftszweigen Unternehmen mit 500 und mehr Beschäftigten vollständig in die Erhebung einbezogen werden. Darüber hinaus wurden Fehlerquellen reduziert und ausgeschlossen, indem für Wirtschaftszweige mit strukturellen Besonderheiten aus fachlicher Sicht die Einbeziehung aller Unternehmen vorzusehen ist.

Die Schichtung der Stichprobe erfolgt nach den Vierstellern der Wirtschaftszweigklassifikation und nach fünf Beschäftigtengrößenklassen. Diese Schichtung hat den Vorteil, dass sich die Schichtzugehörigkeit der Unternehmen im Zeitablauf weniger ändert als zum Beispiel bei einer Größenklassengliederung nach dem Umsatz.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Als Erhebungsinstrumente werden Internetfragebogen mit integrierter Plausibilitätsprüfung eingesetzt. Die Internetfragebogen entsprechen den aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Entwicklung von Fragebogen für primärstatistische Erhebungen. Der Aufbau der Fragen und die Formulierungen berücksichtigen betriebswirtschaftliche Aspekte. Der Erhebungsweg erfolgt über gesicherte Internetverbindungen unmittelbar zwischen den Unternehmen und dem Statistischen Bundesamt.

Die Erhebungsunterlagen sind im Anhang beigelegt. Sie können auch mit den Ergebnissen im Internet unter www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen eingesehen werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Da die Auswahl der an der Erhebung beteiligten Unternehmen mit Hilfe einer hochrechnungsfähigen Stichprobe getroffen worden ist, können die in der Kostenstrukturhebung gewonnenen Ergebnisse auf die Gesamtheit der Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten hochgerechnet werden. Das dazu angewandte Hochrechnungsverfahren besteht aus zwei unterschiedlichen Aufbereitungsphasen. In der ersten Phase werden die gemeldeten Ergebnisse frei auf die Grundgesamtheit der Auswahlgrundlage hochgerechnet. In der zweiten Phase erfolgt eine Schätzung für die Unternehmen, die neu zur Grundgesamtheit hinzugekommen sind und deshalb bei der Ziehung der Stichprobe keine Auswahlchance hatten. Diese Schätzung bewirkt weiterhin eine Angleichung der Ergebnisse der Kostenstrukturhebung an die Ergebnisse der Investitionserhebung.

Um die fehlenden Informationen durch Antwortausfälle zu kompensieren, werden in der Kostenstrukturhebung bestimmte Imputationsverfahren eingesetzt. Die Einheiten, die sich nicht an der Erhebung beteiligen obwohl sie zum Berichtskreis gehören und rechtmäßig zur Abgabe der Meldung aufgefordert worden sind, werden im Hochrechnungsverfahren berücksichtigt und im Zuge der Angleichung an die Ergebnisse der Investitionserhebung automatisch eingeschätzt. Das Fehlen wichtiger Merkmale wird kompensiert, indem die fehlenden Informationen – unter Berücksichtigung des Vorjahreswertes – manuell ergänzt werden. Liegen keine Vorjahreswerte vor, werden schichtspezifische Mittelwerte herangezogen.

Durch die gebundene Hochrechnung können zusätzlich systematische Fehler auftreten, die modellbezogen abgeschätzt werden können. Bei dem vorliegenden großen Stichprobenumfang der Kostenstrukturhebung ist dieser Fehler aber zu vernachlässigen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

nicht relevant

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Kostenstrukturhebung wird als repräsentative Stichprobe durchgeführt. In regelmäßigen Zeitabständen wird eine neue Stichprobe gezogen, mit dem Ziel, die Unternehmen nach Möglichkeit auszutauschen. Durch das Rotationsverfahren ist eine geringere und gleichmäßigere Belastung der Unternehmen gewährleistet. Unternehmen unterhalb der Abschneidegrenze werden zu dieser Erhebung nicht herangezogen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Kostenstrukturhebung sind aufgrund des großen Stichprobenumfangs, der geringen Antwortausfallrate, der Aufbereitungsmethode sowie des angewandten Verfahrens bei der Hochrechnung als genau einzustufen.

Statistische Ergebnisse haben in der Regel - trotz aller Sorgfalt und Gründlichkeit bei der Ermittlung - einen Unschärfebereich. Die Abweichung zwischen dem statistischen Ergebnis und dem tatsächlichen Wert wird als statistischer Fehler bezeichnet. Es ist jedoch nicht möglich, den statistischen Gesamtfehler eines Ergebnisses umfassend und exakt zu ermitteln. Man muss sich stattdessen in der statistischen Praxis auf die Schätzung wesentlicher Komponenten des Gesamtfehlers beschränken. Es ist üblich, je nach Fehlerursache zwischen stichprobenbedingten Fehlern und nicht stichprobenbedingten Fehlern zu unterscheiden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Zu dieser Kategorie gehören die Stichprobenzufallsfehler sowie systematische Fehler, die durch die Auswahlmethode oder das Hochrechnungsverfahren verursacht werden können und dann zu Ergebnisverzerrungen führen.

Als quantitatives Maß für den Stichprobenzufallsfehler eines Ergebnisses wird in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik der einfache relative Standardfehler verwendet. Der einfache relative Standardfehler der Ergebnisse der Kostenstrukturhebung lag im Durchschnitt der letzten Jahre bei den wichtigsten Nachweisungen unter 5 %.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

- **Fehler durch die Erfassungsgrundlage:** Die Erfassungsgrundlage (z.B. Register, Anschriftendatei) ist die Basis für die Durchführung von Voll- und Stichprobenerhebungen. Sie kann Fehler in den Ergebnissen verursachen, wenn in ihr entweder nicht alle Einheiten der Erhebungsgesamtheit verzeichnet sind, Einheiten mehrfach vertreten sind oder Einheiten enthalten, die nicht zur Erhebungsgesamtheit gehören.

Diese Problematik der Unter- oder Übererfassung ist jedoch bei der Kostenstrukturhebung aus statistischsystematischen Gründen als gering einzuschätzen. Die Erfassungs- oder Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung wird durch das Unternehmensregister bereitgestellt. Der Kostenstrukturhebung kommt es dabei zugute, dass der Berichtskreis bereits durch vorausgehende kurzfristige statistische Erhebungen weitgehend abgedeckt und mit aktuellen Informationen versehen in das Unternehmensregister eingepflegt wurde. Damit steht der Kostenstrukturhebung regelmäßig ein Berichtskreis mit aktuellen und verlässlichen Informationen zur Verfügung.

- **Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response):** Der vollständige Antwortausfall der zu befragenden Einheit stellt eine weitere, bei praktisch allen Erhebungen auftretende Fehlerquelle dar. Antwortausfälle vermindern den Umfang der für die Ergebnisse zur Verfügung stehenden Informationen und können, da sie im Allgemeinen keine zufälligen Datenausfälle sind, Ergebnisverzerrungen zur Folge haben. Die amtlichen Statistiken sehen zwar in der Regel eine Auskunftspflicht vor, die das Antwortverhalten positiv beeinflussen, dennoch treten auch hier Antwortausfälle auf. Das Ausmaß von Antwortfehlern kann durch Beteiligungsquoten gemessen werden. In der Kostenstrukturhebung lag diese Quote im Durchschnitt der zurückliegenden Jahre bei ca. 98%.
- **Antwortausfälle bei einzelnen Erhebungsmerkmalen (Item-Non-Response):** Werden seitens der Unternehmen einzelne wichtige Merkmale trotz wiederholter Aufforderung nicht gemeldet, wird der dazugehörige Datensatz im Rahmen des Plausibilitätsprüfungsprogramms ausgesteuert. Für die weitere Aufbereitung muss dieser Datensatz durch Schätzwerte vervollständigt werden. Der Anteil der Datensätze, die auf diese Weise vervollständigt werden müssen, ist gering.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Kostenstrukturhebung wird keine Revision der Ergebnisse durchgeführt.

4.4.2 Revisionsverfahren

entfällt

4.4.3 Revisionsanalysen

entfällt

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erfahrungsgemäß greifen die Unternehmen für die Beantwortung der Fragen im Rahmen der Kostenstrukturhebung auf den Jahresabschluss zurück. Aus diesem Grund werden die Erhebungsunterlagen erst im Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres verschickt. Auch danach müssen noch zahlreiche Terminverlängerungen eingeräumt und zeitaufwändige Rückfragen gestellt werden. Die Ergebnisse der Kostenstrukturhebung werden spätestens 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse wurden zu dem genannten Termin stets pünktlich zur Verfügung gestellt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Hochrechnung der Stichprobenergebnisse liefert absolute Werte, und zwar so, dass die einzelnen Merkmale von Jahr zu Jahr miteinander verglichen und die zwischenzeitlichen relativen Veränderungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden können. Die Ergebnisse der Kostenstrukturhebung sind innerhalb des Bundesgebiets vollständig vergleichbar. Auf europäischer Ebene ist die Kostenstrukturhebung Teil der „Structural Business Statistics“ (SBS) und wird vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft für Strukturvergleiche innerhalb der Europäischen Gemeinschaft herangezogen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Veränderungen des Berichtskreises, z.B. durch die Einführung einer neuen Wirtschaftszweigklassifikation in 2008 führen zu einer Einschränkung der Vergleichbarkeit im Zeitablauf. In den Jahren dazwischen ist die Vergleichbarkeit nicht eingeschränkt.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Als Hochrechnungsrahmen dient die Investitionserhebung, die für alle Unternehmen des Berichtskreises, Angaben über den Wirtschaftszweig, die Beschäftigten und die Umsätze liefert. In die Hochrechnungsgrundlage gehen aus der Investitionserhebung jedoch nur die Unternehmen ein, die nicht in der Kostenstrukturhebung enthalten sind. Hinsichtlich der Überschneidungsmerkmale Umsatz und Beschäftigte kann es dadurch zwischen beiden Statistiken zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Anknüpfungspunkte ergeben sich auch hinsichtlich der mehrjährlich durchzuführenden Material- und Wareneingangserhebung im gleichen Berichtskreis. Bei dieser Erhebung bilden der in der Kostenstrukturhebung festgestellte Material- und Wareneingang insgesamt sowie der Gesamtenergieverbrauch wichtige Bezugsgrößen für die in der Material- und Wareneingangserhebung erfragten Material- und Energiearten.

Die aus den Ergebnissen der Kostenstrukturhebung abgeleiteten Größen „Produktionswert“ und „Wertschöpfung“ lassen die Übergänge zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erkennen. Die entsprechenden Gesamtwirtschaftlichen Größen weisen jedoch gegenüber der Kostenstrukturhebung einige definitorische Unterschiede auf, die im Ergebnis auch zu unterschiedlichen Wertansätzen führen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Kostenstrukturhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Kostenstrukturhebung ist Basisstatistik für die Bestimmung der Beiträge zum Bruttoinlandsprodukt im Rahmen der nationalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Ergebnisse fließen auch ein in die europäische strukturelle Unternehmensstatistik. Außerdem bilden sie den Hochrechnungsrahmen für die vierjährliche Material- und Wareneingangserhebung.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Ergebnisse der Kostenstrukturhebung werden spätestens 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres online veröffentlicht. Zum Veröffentlichungsdatum erscheint jährlich:

- die Fachserie 4 Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.3 Kostenstrukturhebung bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden ist kostenfrei als pdf-Datei zum „download“ unter: www.destatis.de › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen erhältlich
- die Daten werden außerdem in der Datenbank des Bundes und der Länder GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> eingestellt.

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach §16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Weitere Informationen enthalten folgende Veröffentlichungen:

Wirtschaft und Statistik Heft 4 / 2017 „Heterogenität und strukturelle Dynamik im Verarbeitenden Gewerbe“

Wirtschaft und Statistik Heft 7 / 2006 „Strukturdaten zum Verarbeitenden Gewerbe“

Wirtschaft und Statistik Heft 1 / 2005 „Unternehmensstrukturen im Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“

8.3 Richtlinien der Verbreitung

entfällt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

entfällt

Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes
sowie des Bergbaus und der Gewinnung von
Steinen und Erden

KSE

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Wirtschaftszweig

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Meldung ist für das **gesamte Unternehmen** als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland abzugeben. **Nicht einzubeziehen** sind rechtlich selbstständige Organgesellschaften. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zu Grunde zu legen,

das im Laufe des Jahres 2017 zu Ende ging. **In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.** Wenn keine Angabe in Betracht kommt, bitten wir, bei der entsprechenden Position einen (-) einzusetzen. Beim Ausfüllen des Fragebogens beachten Sie bitte die Erläuterungen zu **1** bis **29**.

A Allgemeine Fragen 1

1 Geschäftsjahr von TT MM JJJJ
bis TT MM JJJJ 2 0 1 7

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt des Unternehmens sowie weitere produzierende Tätigkeiten. Geben Sie bitte den genauen Wirtschaftszweig entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) an. Geben Sie bitte zuerst den Schwerpunkt an.

B Tätige Personen Ende September 2017 2

	Anzahl
1 Tätige Inhaberinnen/Inhaber , tätige Mitinhaberinnen/Mit-inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige	21 <input type="text"/>
1.1 darunter: weiblich	28 <input type="text"/>
2 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer , einschließlich Heim-arbeiterinnen/Heimarbeiter, Auszubildende und Teilzeit-beschäftigte	22 <input type="text"/>
2.1 darunter: weiblich	29 <input type="text"/>
2.2 Wie viele der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer waren Teilzeitbeschäftigte ?	24 <input type="text"/> 3
2.3 Teilzeitbeschäftigte in Vollzeiteneinheiten (z. B. 3 Halbtagsbeschäftigte ergeben 1,5 Vollzeiteneinheiten)	25 <input type="text"/> 4
Summe = Feld 21 + 22	27 <input type="text"/>

C Gesamtleistung im Geschäftsjahr 2017 5

1	Umsatz (ohne Umsatzsteuer)		
1.1	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen sowie Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeiten (einschließlich Lohnveredelung) und Erlöse für Reparaturen, Instandhaltungen und Installationen, Montagen u. Ä. (einschließlich Materialien) 6	35	_____
			Volle Euro
1.2	Umsatz aus Handelsware <i>Bitte Feld 59 beachten.</i> 7	37	_____
1.3	Provisionen aus Handelsvermittlung 8	38	_____
1.4	Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten 9	39	_____
	Gesamtumsatz = Summe Felder 35, 37 bis 39 40	40	_____
2	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion , einschließlich geleisteter und noch nicht abgerechneter Lohnarbeiten, Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. Ä. (ohne Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, ohne Handelsware) 10		
2.1	am Anfang des Geschäftsjahres 2017 41	41	_____
2.2	am Ende des Geschäftsjahres 2017 42	42	_____
	Bestandsveränderung = Feld 42 minus Feld 41 43	43	_____
3	Selbsterstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbst durchgeführter Großreparaturen) zu Herstellungskosten, soweit aktiviert, im Geschäftsjahr 2017 11	44	_____
	Gesamtleistung = Summe Felder 40, 43, 44 46	46	_____

D Rohstoffe und sonstige fremdbezogene Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe

i Fertigungsmaterial, Fremdbauteile, Energie und Wasser, Büro- und Werbematerial sowie nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter, jedoch ohne Handelsware und ohne Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten zu Anschaffungskosten, ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, im Geschäftsjahr 2017 **12**

1	Bestände 13		
1.1	am Anfang des Geschäftsjahres 2017 50	50	_____
1.2	am Ende des Geschäftsjahres 2017 51	51	_____
2	Eingänge (Einkäufe) 52	52	_____
	Verbrauch = Feld 50 minus Feld 51 + 52 53	53	_____
2.1	darunter: Energieverbrauch (ohne Rohstoffe) – keine Mengenangaben – (Brenn- und Treibstoffe, Strom, Gas, Wärme und dergleichen) 14	55	_____

E Handelsware

zu Anschaffungskosten, ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, im Geschäftsjahr 2017 **15**

1	Bestände		
1.1	am Anfang des Geschäftsjahres 2017 56	56	_____
1.2	am Ende des Geschäftsjahres 2017 57	57	_____
2	Eingänge (Einkäufe) 58	58	_____
	Einsatz = Feld 56 minus Feld 57 + 58 59	59	_____

noch: F Kosten

8 Steuern sowie öffentliche Gebühren und Beiträge

i Z. B. Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Verbrauchsteuern; ohne
Einkommen- und Körperschaftsteuer, ohne Lastenausgleichsabgaben,
ohne Umsatzsteuer

Volle Euro

23 71 _____

8.1 darunter: **Verbrauchsteuern** (nur auf selbst hergestellte Erzeugnisse) **24** 72 _____

9 Steuerliche Abschreibungen auf Sachanlagen

i Die steuerlichen Abschreibungen sind ohne die in den Erläuterungen
aufgeführten Sondervergünstigungen anzugeben.

25 74 _____

10 **Fremdkapitalzinsen** (ohne Bankspesen) **26** 75 _____

Summe = Felder 60 bis 66, 68, 71, 74, 75 78 _____

G Subventionen ²⁷

Subventionen für die laufende Produktion im Geschäftsjahr 2017 80 _____

H Umsatzsteuer im Geschäftsjahr 2017 ²⁸

1 **Umsatzsteuer**, die Kunden **in Rechnung gestellt** wurde. 82 _____

2 **Abzugsfähige Umsatzsteuer**, die dem Unternehmen von seinen Lieferanten
in Rechnung gestellt wurde, sowie abzugsfähige Erwerb- und Einfuhrumsatz-
steuer (Vorsteuer) 83 _____

2.1 darunter: Abzugsfähige Vorsteuer auf Käufen von Sachanlagen 84 _____

**I Innerbetriebliche Forschung und Entwicklung
im Geschäftsjahr 2017 ²⁹**

1 **Aufwendungen** für **innerbetriebliche** Forschung und Entwicklung
insgesamt (Personal- und Sachkosten sowie Investitionen) 86 _____

2 **Anzahl** der für Forschung und Entwicklung eingesetzten
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer 87 _____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere
Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Informationen zur Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

KSE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird jährlich als repräsentative Stichprobe bei höchstens 18 000 Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit mehr als 19 Beschäftigten durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern notwendige Informationen als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Grundlegende Bedeutung gewinnt die Erhebung mit der Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes auf europäischer Ebene. Darüber hinaus dient sie auch den Unternehmen und ihren Verbänden als wertvolle Informationsquelle.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG)¹ in Verbindung mit dem BStatG.

Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik².

Erhoben werden die Angaben nach § 3 Buchstabe A Ziffer III ProdGewStatG und Anhang II Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 ProdGewStatG und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Hiernach ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von § 9 Absatz 1 ProdGewStatG keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach §47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 258 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummer oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 (Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Berichtskreisabgrenzung

Die Erhebung erstreckt sich auf Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.

Rechtlich selbstständige Organgesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten.

Die Meldung ist grundsätzlich für das gesamte Unternehmen einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland, abzugeben. Zusammengefasste Meldungen für zwei oder mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen sind **nicht** zulässig.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Informationen zur Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2017

bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

KSE

Erläuterungen zum Fragebogen

1 A Allgemeine Fragen

Der wirtschaftliche Schwerpunkt und weitere produzierende Tätigkeiten des Unternehmens sind so anzugeben, wie sie durch die vierstelligen Positionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), unterschieden werden.

Zum Beispiel:

Wirtschaftlicher Schwerpunkt des Unternehmens:
28.14 Herstellung von Armaturen

Weitere produzierende Tätigkeiten des Unternehmens:
27.51 Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
25.73 Herstellung von Werkzeugen

2 B Tätige Personen

Tätige Personen sind

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und Mitinhaberinnen/Mit-inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind,
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und
- Gesellschafterinnen/Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die **steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** angesehen werden sowie Auszubildende, Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten, Reisende im Angestelltenverhältnis, Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter und Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter.

Voll als tätige Personen zu zählen sind

- Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte (siehe auch 3) und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter,
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw. und
- nur vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

Nicht zu melden sind

- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. Ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) bereitgestellt werden (Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter),
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- und Reparaturarbeiten durchführen,

- Arbeitskräfte, die 1 Jahr oder länger im Erziehungsurlaub sind und
- Empfänger von Vorruhestandsgeld.

3 **Teilzeitbeschäftigte** sind ständig Beschäftigte, deren normale Arbeitszeit kürzer als die reguläre Arbeitszeit ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (Altersteilzeitbeschäftigte, Halbtagsbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Beschäftigung an einem, zwei oder drei Tag/-en in der Woche usw.).

4 **Teilzeitbeschäftigte in Vollzeiteinheiten** sind Anzahl der durch alle Teilzeitbeschäftigten eines Unternehmens erarbeiteten Wochenarbeitsstunden geteilt durch die in diesem Unternehmen reguläre Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

5 C Gesamtleistung, Gesamtumsatz

Als Umsatz gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte.

Einzubeziehen sind

- Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbstständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften und
- auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung sowie Verbrauchsteuern.

Abzusetzen sind

- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

Nicht einzubeziehen sind

- Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen und Beteiligungen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken und
- Zinserträge, Dividenden und dergleichen

6 Umsatz aus eigenen Erzeugnissen schließt ein

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden, einschließlich Lohnveredlung,
- Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeit,
- Erlöse aus Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen (spezialisierte Arbeiten; werden häufig durch den Hersteller selbst durchgeführt),
- Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch, Wollabfälle u. Ä.), Recycling und

noch: Umsatz aus eigenen Erzeugnissen schließt ein

- Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens selbst hergestellten Erzeugnissen oder Anlagen.

Die Erlöse für Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltungen und Reparaturen von Kraftwagen, Krafträdern sowie Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten (siehe auch 9), sind jedoch unter Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten auszuweisen.

- 7** Als **Umsatz aus Handelsware** gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden. Die hier angegebenen Erlöse sind mit dem Einsatz an Handelsware zu Anschaffungskosten abzustimmen (vergleiche auch 15).
- 8** **Provisionen aus der Handelsvermittlung** sind Vergütungen für den gewerbsmäßigen Kauf oder Verkauf von Waren und auf Rechnung anderer.
- 9** **Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten**
Hierzu zählen im Wesentlichen:
- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die **nicht** im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstanden sind (einschließlich Leasing)
 - Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen
 - Erlöse aus Transportleistungen für Dritte
 - Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine)
 - Erlöse aus Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltungen und Reparaturen von Kraftwagen und Krafträdern
 - Erlöse aus Instandhaltungen und Reparaturen von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
 - Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit
 - Provisionseinnahmen (ohne Provisionen aus der Handelsvermittlung)

10 **Die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion** sind zu **Herstellungskosten** zu bewerten. Bestände an Einzel-, Ersatz- und Einbauteilen aus eigener Produktion sind einzubeziehen. Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen (z. B. im Stahlbau, Schiffbau, Großapparatebau) dürfen nicht abgesetzt werden.

11 Es sollen die im Geschäftsjahr mit **eigenen** Arbeitskräften (einschließlich Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter) **selbsterstellten Anlagen** (einschließlich im Bau befindlicher Anlagen) mit dem auf dem Anlagenkonto aktivierten Wert (Herstellungskosten) als Leistungen des eigenen Unternehmens angegeben werden, sofern die Kosten für die Erstellung in den Angaben unter D und F mitenthalten sind.

Zu den **selbsterstellten Anlagen** gehören auch selbsthergestellte Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet wurden, selbsthergestellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche usw., soweit diese aktiviert wurden.

Abschreibungen auf die selbsterstellten Anlagen sind **nicht** abzusetzen.

12 D Rohstoffe und sonstige fremdbezogene Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien und Fremdbauteile (**ohne Handelsware**), die entweder im Unternehmen be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden. Es spielt dabei keine Rolle, in welchem Bereich des Unternehmens diese Stoffe verwendet werden. Mit anzugeben sind also z. B. auch **Energie** (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme und dergleichen) und **Wasser, Ersatzteile**, Büro- und Werbematerial, Verpackungsmaterial und Waren, die in einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine und dergleichen verarbeitet oder verkauft werden. **Einzubeziehen** sind auch **Materialien**, die für die **Herstellung von selbsterstellten Anlagen** benötigt werden.

13 Die **Bestände** und **Eingänge** an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu **Anschaffungskosten** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchsteuern und dergleichen abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen). Subventionen sind hier **nicht** abzusetzen (siehe auch 27).

Als **Eingänge** ist der Wert **aller** von Dritten bezogenen Materialien und Fremdbauteile (**ohne Handelsware**) zu melden, gleichgültig, ob diese Eingänge über Bestandskosten oder unmittelbar als Aufwand verbucht wurden. **Einzubeziehen** sind auch **nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter**.

14 Als **Energieverbrauch** ist der **Gesamtverbrauch an Brenn- und Treibstoffen, Elektrizität, Gas, Wärme** und dergleichen anzugeben. **Wasser** – als Bestandteil der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe – ist in die Position „Energieverbrauch“ **nicht** einzubeziehen.

15 E Handelsware

Als **Handelsware** gelten **Waren** fremder Herkunft, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden (vergleiche auch 7 Umsatz aus Handelsware).

Die Bestände und Eingänge an Handelsware sind zu Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchsteuern und dergleichen abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

16 F Kosten

Entgelte

Zu den Entgelten ist die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Zu Entgelten gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge und auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind, sowie die Entgelte für Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter und Aushilfen.

noch: F Kosten

Nicht einzubeziehen sind Beträge, die für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gezahlt werden und der kalkulatorische Unternehmerlohn.

In die Entgelte sind einzubeziehen

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Gehalt- und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalig geleistete Entgelte,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essengeld, Wegezeitschädigungen, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte sowie Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) und
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Provisionen, Tantiemen und **Abfindungen**.

Unternehmen, die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung „**Löhne und Gehälter**“ entsprechend den handelsrechtlichen Bestimmungen ausweisen, geben hier diesen Wert an.

17 Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten zählen

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge und
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nicht versicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.

Nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

18 Zu den Sonstigen Sozialkosten zählen insbesondere

- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Treueprämien, Zuwendungen aus Anlass von Familienereignissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw. und
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfalle, zu Erholungs- und Kuraufenthalten und für sonstige Zwecke.

Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie

- unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden,
- Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen,

- Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, einmalige oder laufende Beiträge für die zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- Beiträge an den Träger der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen,
- Vorruhestandszahlungen des Arbeitgebers,
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen,
- Beiträge oder Beitragsteile zu Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherungen und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt und
- Beiträge zur Ausbildung und Fortbildung (Zahlung von Schulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Lehrlingsheime, Kantinen sowie für den Gesundheitsdienst, die Betriebsfürsorge und dergleichen.

Hierzu gehören **nicht** Kosten, die im Rahmen von betrieblichen Sozialeinrichtungen (wie Gesundheitsdienst, Betriebsfürsorge und dergleichen), für Entgelte, Material usw. entstanden sind. Diese sind bei den anderen Kostenarten aufzuführen. Auszuschließen sind hier auch Kosten, die als Spesenersatz anzusehen und unter den Sonstigen Kosten (Position F7) auszuweisen sind.

19 Kosten für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. Ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) überlassen wurden.

20 Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten sind Entgelte für die Be- oder Verarbeitung von eigenem (beigestelltem) Material durch fremde Unternehmen (auswärtige Bearbeitung). Hierzu zählen auch die **Entgelte** an Zwischenmeister, **nicht** dagegen Entgelte für Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter oder Zustellerinnen/Zusteller.

21 Beim Operating-Leasing übernimmt der Leasing-Geber die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter. Solche, insbesondere beim Kfz-Verleih üblichen Verträge, sind reine Sachvermietungen.

22 Sonstige Kosten

Es sind unter anderem Kosten **für den Abtransport** von Gütern durch **fremde** Unternehmen aufzuführen. Transportkosten, die bei der **Anlieferung** von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen usw. durch **fremde** Unternehmen entstanden sind, sind in den Material- und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen enthalten und gehen damit in den ermittelten Materialverbrauch und Wareneinsatz (Positionen D und E) ein. Die Kosten für den **eigenen Fuhrpark** sind aufgliedert bei den einzelnen Kostenpositionen anzugeben, z. B. Fahrerentgelte bei Position F1, Instandhaltungskosten bei Position F5, Kraftfahrzeugsteuer bei Position F8, Abschreibungen bei Position F9 und Versicherungsprämien bei Position F7. Falls ein Sammelkonto (Kostenstelle Kfz-Kosten) besteht und dessen Aufgliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, genügen sorgfältig geschätzte Angaben zu den einzelnen Positionen. Die eigenen Transportkosten bleiben also bei **Selbstabholung** von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und

noch: Sonstige Kosten

dergleichen bei den Material- und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen unberücksichtigt und gehen deshalb **nicht** in den ermittelten Materialverbrauch und Wareneinsatz (Positionen D und E) ein. Provisionen an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind bei den geleisteten Entgelten (Position F1) auszuweisen; alle übrigen Provisionen hier bei den Sonstigen Kosten.

Zu den **Sonstigen Kosten** zählen z. B. **nicht** Einkommen-, Körperschaft- und Erbschaftsteuer sowie Lastenausgleichsabgaben, an Abnehmer gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

23 Zu den Steuern, die als Kosten anzusehen sind, zählen unter anderem die

- Grundsteuer,
- Kraftfahrzeugsteuer und
- Verbrauchsteuern (siehe auch 24).

Es sind nur die auf das Geschäftsjahr tatsächlich entfallenden Beträge anzugeben.

Öffentliche Gebühren und Beiträge sind Abgaben, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden, wie Eichgebühren usw. Beiträge zur Industrie- und Handelskammer und zur Handwerkskammer sind nicht hier, sondern bei den **Sonstigen Kosten** zu melden.

24 Es sind nur die Verbrauchsteuern (Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Tabaksteuer und Branntweinaufschlag) anzugeben, die das Unternehmen auf die selbst hergestellten verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse schuldet, unabhängig davon, ob eine Zahlung erfolgt. Verbrauchsteuern auf bezogene Erzeugnisse gelten als Anschaffungsnebenkosten bei der Bewertung der Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Position D) bzw. an Handelsware (Position E).

Werden von Unternehmen der Spirituosenindustrie Alkohol oder Destillate zur Weiterverarbeitung von der Bundesmonopolverwaltung oder von in- oder ausländischen Unternehmen bezogen, so ist die hierauf entfallende Branntweinsteuer hier **nicht** anzugeben. Dies gilt auch, wenn das Vorprodukt im Wege des Begleitscheinverfahrens bezogen wird und die später fällige Branntweinsteuer an die Zollverwaltung abzuführen ist. Von **Brennereien** und Unternehmen mit eigener Brennerei (Vorprodukte: Wein, Getreide, Obst) ist der für das fertige Erzeugnis fällige Branntweinaufschlag hier auszuweisen.

25 Nicht einzubeziehen sind Sonderabschreibungen bzw. erhöhte Absetzungen.

Dagegen sind **geringwertige Wirtschaftsgüter** im Sinne von § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG), soweit sie nicht in einer anderen Kostenposition (z. B. D2) schon enthalten sind, einzubeziehen.

26 Zu den Fremdkapitalzinsen gehören die Zinsen für langfristige Schulden, für Lieferanten- und Bankkredite, Zinsen für sonstige Schulden einschließlich Diskont (ohne Wechselspesen) und Provisionen für Bankkredite (insbesondere Kredit- und Überziehungsprovision sowie Kreditbereitstellungsprovision). Fremdkapitalzinsen aufgrund reiner Finanzgeschäfte dürfen nicht enthalten sein. Bankspesen (z. B. Kontoführungsgebühren, Wechselspesen, Gebühren für Scheck- und Überweisungsvordrucke, Depotgebühren) sind unter den Sonstigen Kosten (Position F7) anzugeben. Die Fremdkapitalzinsen dürfen nicht mit Zinserträgen saldiert ausgewiesen werden.

27 G Subventionen

Unter Subventionen sind zu melden

Zuwendungen, die Bund, Länder und Gemeinden oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ohne Gegenleistung an das Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (soweit nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat) oder für laufende Produktionszwecke gewähren, um

- die Produktionskosten zu verringern und/oder
- die Verkaufspreise der Erzeugnisse zu senken und/oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu zählen z. B.

- Zinszuschüsse, gleichgültig für welche Zwecke sie gewährt werden (auch dann, wenn sie an den Kreditgeber direkt gezahlt werden),
- Frachthilfen und
- Stützungsmaßnahmen für Magermilch.

Subventionen dürfen in den Umsatzerlösen nicht enthalten sein.

Nicht zu den Subventionen zählen

- Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse, -zulagen sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche bzw. außerhalb des Verantwortungsbereiches des Unternehmens liegende Verluste.

28 H Umsatzsteuer

Es ist nur die auf das Geschäftsjahr entfallende Umsatzsteuer anzugeben. Hierzu zählt auch die Umsatzsteuer auf geleistete und empfangene Anzahlungen.

Nicht anzugeben ist die **Einfuhrumsatzsteuer** für Materialien, die von ausländischen Auftraggebern zur **Lohnveredlung** beigestellt worden sind.

Von Organgesellschaften ist die Umsatzsteuer auf ihre Außenumsätze und -bezüge zu melden, obwohl sie von der Muttergesellschaft getragen bzw. in Anrechnung gebracht wird. Diese Beträge sind nicht von der Muttergesellschaft nachzuweisen.

Soweit entsprechende Unterlagen über die abzugsfähige Umsatzsteuer auf den Käufen von Sachanlagen nicht vorliegen, genügt eine sorgfältige Schätzung (19 % der Käufe von Sachanlagen).

29 I Innerbetriebliche Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung umfasst systematische schöpferische Arbeiten mit dem Ziel, das Wissenspotential zu erweitern sowie die Nutzung dieses Wissenspotentials zur Schaffung neuer Anwendungen.

Folgende Tätigkeiten zählen **nicht** zu innerbetrieblicher Forschung und Entwicklung:

- Tätigkeiten im Rahmen des Bildungswesens
- Sonstige Tätigkeiten im wissenschaftlich-technischen Bereich (z. B. Informationsdienste, Prüfung und Standardisierung, Durchführbarkeitsstudien usw.), soweit sie nicht im Rahmen eines FuE-Projekts durchgeführt werden
- Sonstige industrielle Tätigkeiten (z. B. Produktionsvorbereitung, Erwerb externen Wissens, Mitarbeiter-schulung, Marketing)

Bei den **innerbetrieblichen Aufwendungen** für Forschung und Entwicklung handelt es sich um sämtliche Aufwendungen, die für die im Unternehmen selbst durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anfallen,

noch: I Innerbetriebliche Forschung und Entwicklung
unabhängig von der Herkunft der Mittel (einschließlich
Investitionsaufwendungen).

**Für Forschung und Entwicklung eingesetzte
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer**

Hierunter fallen alle direkt mit Forschungs- und Entwick-
lungsarbeiten befassten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
(Kopfzahl) sowie das **direkte** Dienstleistungen erbringende
Personal, wie Managerinnen/Manager, Verwaltungs- und
Büroangestellte. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die **indirekte**
Dienstleistungen erbringen, wie Kantinenpersonal und
Betriebsschutzmitarbeiterinnen/Betriebsschutzmitarbeiter,
fallen nicht unter diese Position, auch wenn die geleisteten
Entgelte als Gemeinkosten in diese Aufwendungen
eingehen.

**Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung des
Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und
der Gewinnung von Steinen und Erden werden in der
Fachserie 4, Reihe 4.3 veröffentlicht.**

Diese steht kostenfrei als Download im pdf-Format über
unseren Publikationsservice <http://www.destatis.de> unter
der Bestellnummer 2040430 zur Verfügung.